



Durch anklicken der Hyperlinks gelangt man auf die Seiten des Bundesministeriums der Justiz. Alle Gesetze sind dort aktualisiert.

Grundgesetz Artikel 2 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die Haltung eines Hundes im Rahmen der freien Entfaltung der
Persönlichkeit

Grundgesetz Artikel 13 - Die Wohnung ist unverletzlich

Aufhebung nur durch 3 Berufsrichter, copy der Verfügung geht nach Berlin zur
parlamentarischen Kontrolle !

Grundgesetz Artikel 20a

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“.

Tierschutzgesetz

hebt nicht den GG Artikel 13 auf und berechtigt nicht Behörden oder
dergleichen, Wohnung/Haus zu durchsuchen !

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

dort sind die Verwaltungsanweisungen hinterlegt. Genau lesen !!!

Tierschutz Hundeverordnung

ua. spezielle Anweisungen für Außen-Zwingerhaltung . Haltung in
Wohnräumen ohne Beschränkung!

Der scharfe Einsatz eines Dienst / Schutzhundes gegen Menschen ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen **zulässig**:

im Falle **der gerechten Notwehr** zur Verteidigung eines Menschen.

Strafbar ist es mit einem Scharfen Hund einen Menschen zu bedrohen !

Hund als Waffe (gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB)

Fahrlässigkeit Außer acht lassen der erforderlichen Sorgfalt § 229 StGB

Fahrlässige Körperverletzung gem. § 230 StGB

Haftung des Tierhalters BGB § 833 wenn das eigene Tier einen Unfall verursacht?

Quelle:

Bundesministerium der Justiz, nur auf die links klicken und schon ist man auf dem aktuellen Gesetz !!

Gerhard Meyner 27.1.15